

**Verfahrensanweisung (VA)**  
**„Leichenschau im Rettungsdienst Kreis Steinfurt“**

<b>Verfahrensanweisung (VA)</b> <b>„Leichenschau im Rettungsdienst Kreis Steinfurt“</b>	gültig ab: 01.01.2020  geplante Revision: 01.02.2022
--	--

<b>Verteiler</b>	<b>zur Beachtung</b>	<b>zur Kenntnis</b>
Kreis Steinfurt – Leitstelle -	X	
Kreis Steinfurt – Leiter Ordnungsamt -		X
Kreis Steinfurt – SGL 32.1 -		X
Kreis Steinfurt - Standortbeauftragte Notärzte -	X	
Kreis Steinfurt – Poolnotärzte -	X	
Kreis Steinfurt – Rettungsdienst -	X	
Kreis Steinfurt – Akutkrankenhäuser -		X
Kreis Steinfurt – Internetportal Rettungsdienst -		X
Mathias-Stiftung – Akademie für Gesundheitsberufe – Herr Th. Bode		X
ADAC Flugrettung (Kernträgerbereich Steinfurt)		X

## **1. Personen, für die die VA gelten soll**

- Notärztinnen/-ärzte des Rettungsdienstes Kreis Steinfurt

## **2. Elemente, die von der VA betroffen sind**

- Kreisleitstelle Steinfurt
- Rettungsdienst Kreis Steinfurt
- Kreispolizeibehörde Steinfurt

### 3. Ziele der VA

- Sicherstellung der Vorgaben des Bestattungsgesetzes NRW
- Hinweise zur Amtshilfe für die Kreispolizeibehörde Steinfurt
- Hinweise zur Liquidation der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Leichenschau
- Sicherstellung der schnellstmöglichen Wiederverfügbarkeit von Kräften und Mitteln des Rettungsdienstes

### 4. Vorbemerkung

Im rettungsdienstlichen Alltag kommt es häufig vor, dass Notärzte/-innen im Einsatz auf Personen treffen, die entweder bereits verstorben sind oder die trotz notärztlicher Maßnahmen akut versterben.

Notärztinnen und-ärzte des öffentlichen Rettungsdienstes sind verpflichtet, unverzüglich die regional zuständige Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie im Rahmen eines Einsatzgeschehens mit Toten konfrontiert werden und Anhaltspunkte für einen Tod durch Selbsttötung, Unfall oder Einwirkung Dritter (nicht natürlicher Tod) sprechen. Auch wenn die Identität Toter oder eine (natürliche) Todesart nicht zweifelsfrei festgestellt werden können, hat der Notarzt / die Notärztin unverzüglich die Polizeibehörde zu unterrichten (vgl. auch § 9 (5) und (6) Bestattungsgesetz NRW / § 159 Strafprozessordnung).

Das Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) regelt in § 9 (3) auch die Zuständigkeit zur Vornahme von Leichenschauen und Ausstellung von Todesbescheinigungen.

*„Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Todesanzeige die unbedeckte Leiche oder die Totgeburt persönlich zu besichtigen und sorgfältig zu untersuchen (Leichenschau) sowie die Todesbescheinigung auszustellen und auszuhändigen. Falls andere Ärztinnen und Ärzte für die Leichenschau nicht zur Verfügung stehen, ist sie von einer Ärztin oder einem Arzt der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde durchzuführen. Notärztinnen und Notärzte im öffentlichen Rettungsdienst sind während der Einsatzbereitschaft und während des Einsatzes, sobald sie den Tod festgestellt haben, weder zur Leichenschau noch zur Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet...“*

Die untere Gesundheitsbehörde - im Falle des Kreises Steinfurt das Gesundheitsamt des Kreises - ist endverantwortlich für die Leichenschau im Kreis Steinfurt, sofern andere Ärzte/-innen hierfür nicht verfügbar gemacht werden können.

Dieser gesundheitsamtlichen Endverpflichtung vorgeschaltet ist die Verpflichtung der im Rahmen der kassenärztlichen Vereinigung tätigen – niedergelassenen – Ärzte/-innen zur Leichenschau. Hierzu zählen neben dem Hausarzt des Verstorbenen auch die im kassenärztlichen Notdienst tätigen Ärzte/-innen.

Grundsätzlich gilt, dass Notärzte/-innen des Regelrettungsdienstes in NRW **nicht** verpflichtet sind, im Einsatzbetrieb eine Leichenschau durchzuführen. Die Kreisleitstelle Steinfurt als rettungsdienstliches Leitungselement wird somit Notärzte/-innen des Regelrettungsdienstes auch nicht (nur) zur Durchführung von Leichenschauen alarmieren.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen führen in der Praxis – vor allem nachts und an Wochenenden - nicht selten zu Problemstellungen, da zu diesen Zeiten die bedarfsgerechte Erreichbarkeit anderer Ärzte/-innen häufig nicht gegeben ist.

## **5. Hinweise zur Leichenschau im Rettungsdienst Kreis Steinfurt**

Die Notärzte/-ärztinnen des Regelrettungsdienstes im Kreis Steinfurt unterstützen Angehörige von Verstorbenen und die Kreispolizeibehörde Steinfurt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung der Vorgaben des Bestattungsgesetzes NRW.

Im Rahmen von Amtshilfe für die Polizei und zur Hilfestellung für die betroffenen Hinterbliebenen ist die – **freiwillige** - Durchführung einer Leichenschau und die Ausstellung der amtlichen Todesbescheinigung **durch den notfalleinsatzbedingt bereits vor Ort befindlichen** Notarzt/-ärztin sinnvoll und vor allem dann erwünscht, wenn andere zuständige Ärzte/-innen nicht zeitgerecht erreichbar sind.

In den Fällen, in denen der Notarzt/-ärztin noch eine Reanimationsbehandlung durchgeführt hat und diese erfolglos beendet, liegt es im besonderen Interesse des Notarztes/-ärztin als letztbehandelnder Arzt, die Leichenschau selbst durchzuführen.

**Verfahrensanweisung (VA)**  
**„Leichenschau im Rettungsdienst Kreis Steinfurt“**

Die Notärzte/-innen haben sicherzustellen, dass sie durch die Durchführung einer Leichenschau ihre jederzeitige zeitverzugslose Reaktionsfähigkeit auf Notfalleinsätze nicht gefährden. Sofern während einer Leichenschau ein Notarzteinsatz durch die Kreisleitstelle beauftragt wird, ist die Leichenschau abubrechen und der Einsatz unverzüglich anzutreten.

Sofern Notärzte/-innen unter Anlegung der vorgenannten Kriterien eine Leichenschau durchführen, haben sie die erforderliche ärztliche Sorgfaltspflicht an den Tag zu legen. Zur Leichenschau ist der Tote vollständig zu entkleiden.

Zudem sollte – wo immer möglich – ein Kontakt mit dem Hausarzt des Verstorbenen aufgenommen werden, um für die Leichenschau relevante medizinische Daten verfügbar machen zu können.

Sollte der Notarzt/-ärztin im Rahmen der Leichenschau an dem Verstorbenen Anhaltspunkte für einen Tod durch Selbsttötung, Unfall oder Einwirkung Dritter (nicht natürlichen Tod) finden oder deuten sonstige Umstände darauf hin, kommen nachfolgende Maßnahmen durch den Notarzt/-ärztin zum Tragen:

- Abbruch der Leichenschau
- Unterrichtung der Polizei (über die Rettungsleitstelle Steinfurt)
- Verhinderung von Veränderungen am Toten oder dessen Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei (sofern machbar – Folgeeinsatz geht vor)

Kann im Rahmen der Leichenschau die Identität Toter nicht festgestellt werden, muss nach Beendigung der Leichenschau ebenfalls die Polizei unterrichtet werden.

Unabhängig davon, ob der Notarzt/-ärztin eine Leichenschau durchführt (oder auch nicht), muss bei jedem einsatzbedingten Kontakt mit einem Toten die Todesfeststellung auf dem DIVI-Protokoll an der hierfür vorgesehenen Stelle dokumentiert werden.

## 6. Abrechnung der Leichenschau im Rettungsdienst Kreis Steinfurt

Sofern im Regelrettungsdienst des Kreises Steinfurt eingesetzte Notärzte/-innen eine Leichenschau durchführen, handeln sie eigenständig im Sinne ihres Status als Arzt/Ärztin ohne diesbezüglichen rettungsdienstlichen Auftrag.

Der Tod setzt nicht nur dem Leben ein Ende, sondern auch der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Leichenschau ist deshalb keine Leistungsposition des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM), sondern muss in jedem Fall privat nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet werden.

Die Durchführung der Leichenschau ist gegenüber den Angehörigen des/der Verstorbenen liquidationsfähig. Diese Liquidation kann direkt an die Angehörigen des/der Verstorbenen oder an den Bestatter mit der Bitte um Weiterleitung an die Angehörigen des/der Verstorbenen gerichtet werden.

Der Notarzt/-ärztin liquidiert die Leichenschau in eigener Zuständigkeit und muss den Erlös der Liquidation als Einkommen versteuern.

Die ärztliche Leichenschau erfolgt als ärztliche Tätigkeit aufgrund Gesetzes (BestG NRW) und nicht aufgrund oder in Auswirkung des notärztlichen Honorarvertrages mit dem Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes.

Grundlage für die Bemessung des Abrechnungsbetrages ist die GOÄ (Ziffer 101 – i.d.R. zuzüglich Ziffer 102).

**Zusätzliche** Fahrtkosten / Kosten für eine Tätigkeit zu Unzeiten können **nicht** liquidiert werden.

Steinfurt, den 04.12.2019

Im Auftrag  
(im Original gezeichnet)

Dr. Fuchs  
Leitender Kreismedizinaldirektor  
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst